



Satzung

Schwimmgemeinschaft Wachtberg - Godesberg 1950 e. V.

Mitglied im Schwimmverband Nordrhein Westfalen e.V.

Mitglied im Schwimmbezirk Mittelrhein e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Schwimmgemeinschaft Wachtberg - Godesberg 1950 e. V. " (SG WAGO). Er ist durch den Zusammenschluss des Schwimm-Sportverein Wachtberg 1975 e.V. und des Internationalen Schwimmvereins Bad Godesberg 1950 e. V. entstanden.
- (2) Der Verein ist dem Deutschen Schwimmverband (DSV) angeschlossen und ist Mitglied des Schwimmverbandes Nordrhein-Westfalen. (SV NRW).
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Bonn-Bad Godesberg und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn eingetragen.
- (4) Verwaltungssitz des Vereins ist Wachtberg.
- (5) Sofern die nachstehende Satzung nichts anderes bestimmt, gelten ersatzweise die Satzungen des DSV und SV NRW.
- (6) Die Vereinsfarben sind Blau-Weiß.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt das Ziel, das Schwimmen und Sport allgemein als Breiten- und Leistungssport zu betreiben und zu fördern, soweit im Vereinsbereich Bedarf besteht. Um dies zu erreichen, wird er geeignete Maßnahmen, insbesondere regelmäßige Trainingsveranstaltungen, durchführen und sich den entsprechenden sportlichen Dachorganisationen anschließen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und ist ein Amateursportverein.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für diese satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine Vergütung im Rahmen der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG erhalten.
- (5) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.
- (6) Etwaige Überschüsse und Zuwendungen werden ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken verwendet.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

- (1) Der Verein kann im Rahmen der vom Vereinszweck gedeckten Ziele Mitglied in übergeordneten Verbänden werden.
- (2) Der Verein erkennt – soweit dies in den entsprechenden Satzungen vorgeschrieben ist – die Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen der Verbände, in denen er Mitglied ist, als verbindlich an.
- (3) Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum Verein den Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen der Verbände, in denen der Verein Mitglied ist. Soweit Verbandsrecht gilt, überträgt der Verein seine Ordnungsgewalt auf diese Verbände.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die die Satzung des Vereins anerkennt. Der Verein hat nicht volljährige, volljährige und Ehrenmitglieder. Nicht volljährige Mitglieder werden gegenüber dem Verein von ihren gesetzlichen Vertretern vertreten.
- (2) Mitglieder, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (3) Nicht volljährige Mitglieder gehören der Schwimmjugend an. (§ 2 Jugendordnung)

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand zu richten. Der Antrag eines nicht volljährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein ist nicht gegeben. Der Vorstand kann den Aufnahmeantrag aus wichtigen Gründen ablehnen. Gegen die Ablehnung ist die Beschwerde bei der Mitgliederversammlung möglich. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem in der Aufnahmebestätigung genannten Datum, frühestens mit dem Datum des Aufnahmeantrages. Das Mitglied erkennt mit der Aufnahme in den Verein die Rechte und Pflichten aus der Satzung an.
- (4) Mitglieder, die den aktiven Leistungssport betreiben, sind verpflichtet, sich innerhalb von vier Wochen nach ihrer Aufnahme einer sportärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - (a) Austritt aus dem Verein;
 - (b) Ausschluss aus dem Verein;
 - (c) Streichung aus der Mitgliederliste;
 - (d) Tod;
 - (e) Auflösung des Vereins.
- (2) Bei Beendigung der Mitgliedschaft – gleich aus welchem Grund – erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen, insbesondere die Pflicht zur Beitragszahlung für die Zeit bis zur Beendigung der Mitgliedschaft, bleiben unberührt.

§ 8 Austritt aus dem Verein

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung (Kündigung) gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen erklärt werden.

§ 9 Ausschluss aus dem Verein

- (1) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Ein solcher liegt insbesondere vor bei
 - (a) Verstoß gegen die Satzung oder Interessen des Vereins;
 - (b) vereinsschädigendem Verhalten;
 - (c) grob unsportlichem Verhalten.
- (2) Der Ausschließungsantrag ist mit Begründung an den Vorstand zu richten. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- (3) Der Sachverhalt mit beantragter Maßnahme ist dem betreffenden Mitglied mit der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von zwei Wochen gegenüber dem Vorstand zu erklären. Nach Ablauf der Frist entscheidet der Vorstand über den Ausschließungsantrag.
- (4) Der Beschluss über die Ausschließung eines Mitgliedes bedarf zu seiner Wirksamkeit einer 2/3 Mehrheit der in der Sitzung anwesenden Vorstandsmitglieder.
- (5) Die Ausschließung wird mit Beschlussfassung wirksam.
- (6) Der Beschluss ist dem Betroffenen unverzüglich mit Begründung schriftlich mitzuteilen. Er ist mit eingeschriebenem Brief zu versenden. Der Beschluss ist auch wirksam, wenn der Brief als

- unzustellbar zurückkommt.
- (7) Gegen diesen Beschluss steht dem Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Absendung des Beschlusses das Rechtsmittel der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen und muss begründet werden. Sie hat keine aufschiebende Wirkung. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Wer die Beschwerdefrist ungenutzt verstreichen lässt, nimmt die Entscheidung als endgültig hin.

§ 10 Streichung von der Mitgliederliste

- (1) Gerät ein Mitglied mit seinen Beitragszahlungen in Zahlungsrückstand und wird dieser auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand oder einem von ihm Beauftragten nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Absendung der Mahnung im vollem Umfang abgedeckt, kann das betreffende Mitglied von der Mitgliederliste gestrichen werden.
- (2) In der Mahnung ist das Mitglied auf die Rechtsfolge der Nichteinhaltung der Beitragspflicht hinzuweisen. Die Mahnung ist an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitgliedes zu richten.
- (3) Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Einer Bekanntmachung des Beschlusses gegenüber dem betroffenen Mitglied bedarf es zu seiner Wirksamkeit nicht. Ein Rechtsmittel ist nicht gegeben.

§ 11 Beitragsleistungen und –pflichten

- (1) Es sind eine Aufnahmegebühr und ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
- (2) In einer Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist, werden Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins, wie Höhe, Fälligkeit und Zahlweise der Beiträge gemäß Nr. 1 geregelt. Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes erlassen.
- (3) Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
- (4) Die Beiträge des Vereins werden im Lastschriftverfahren erhoben.
- (5) Der Vorstand ist ermächtigt, für zeitlich begrenzte Veranstaltungen und Kurse Sondergebühren festzusetzen.
- (6) Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen einzelne Mitglieder befristet, ganz oder teilweise von Beitragsleistungen freistellen.
- (7) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 12 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle anwesenden Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr.
- (2) Das Stimmrecht kann nur ausgeübt werden, wenn alle fälligen Beiträge bezahlt sind oder Stundung gewährt worden ist. Der Nachweis der rechtzeitigen Zahlung obliegt dem Mitglied.
- (3) Gewählt werden können volljährige und voll geschäftsfähige Mitglieder des Vereins, soweit in dieser Satzung nicht anders bestimmt ist.

§ 13 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind
 - (a) die Mitgliederversammlung
 - (b) der Vorstand
- (2) Alle Organmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.
- (3) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

- (4) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gemäß § 26 BGB zuständig.
- (5) Ein mit Vorstandsmitgliedern geschlossener Dienstvertrag endet – im Rahmen der vertraglichen bzw. gesetzlichen Kündigungsfristen – mit dem Ende der Amtszeit des Vorstandsmitglieds, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (6) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- (7) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen. Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der 1. Vorsitzende.
- (8) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.

§ 14 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand alle zwei Jahre einzuberufen und vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden, nach Möglichkeit bis zum 30. April des Jahres durchzuführen.
- (3) Der Termin der Mitgliederversammlung und die Tagesordnung wird durch den Vorstand spätestens 2 Wochen vorher durch schriftliche Einladung bekannt gegeben.
- (4) Alle Mitglieder sind berechtigt, bis zur Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung mit Begründung beim Vorstand einzureichen. Darauf ist in der Terminankündigung unter Nennung der Frist hinzuweisen. Über die Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt,
 - (a) auf Beschluss des Vorstandes;
 - (b) wenn 1/4 der Mitglieder dies aus wichtigem Grund schriftlich und unter Angabe des Grundes beim Vorstand beantragen.Für außerordentliche Mitgliederversammlungen gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Mitgliederversammlung / Jahreshauptversammlung
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig
 - (a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes;
 - (b) Feststellung der Jahresrechnung;
 - (c) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes;
 - (d) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer / Steuerberaters
 - (e) Entlastung des Vorstandes;
 - (f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins;
 - (g) Wahl des Vorstandes und der Beisitzer;
 - (h) Wahl der Kassenprüfer;
 - (i) Beschlussfassung über Ordnungen und deren Änderungen, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
- (8) Weitere Einzelheiten zum Ablauf und zur Durchführung der Mitgliederversammlung können in einer Geschäftsordnung; die nicht Bestandteil dieser Satzung ist und von der Mitgliederversammlung beschlossen wird geregelt werden.
- (9) Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand ermächtigen, den Jahres- und Kassenabschluss und die damit zusammenhängenden Arbeiten einem geprüften Steuerberater zu überlassen. In diesem Fall sind der §14 Nr. 13 Punkt h) (Wahl der Kassenprüfer) und der §25 (Kassenprüfung) dieser Satzung entbehrlich.

§ 15 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - (a) dem Vorsitzenden
 - (b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - (c) dem Geschäftsführer
 - (d) dem Schatzmeister
 - (e) dem sportlichen Leiter
 - (f) dem technischen Leiter
 - (g) den BeisitzernBeisitzer werden nur bei Bedarf oder auf Antrag der Mitgliederversammlung besetzt.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes, für das sie vorgeschlagen sind, vorher schriftlich erklärt haben.
- (4) Jedes Vorstandsmitglied bleibt grundsätzlich so lange im Amt, bis sein Amt ordnungsgemäß neu besetzt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen kommissarischen Nachfolger bestimmen.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes haben in der Mitgliederversammlung je eine Stimme.
- (6) Der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende, beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Er ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (8) Der Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einrichten und Beisitzer berufen, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten.

§ 16 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem andern Organ des Vereins übertragen sind. Er leitet den Verein.
- (2) Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch. Er führt die Geschäfte im Rahmen des genehmigten Haushalts und verwaltet das Vereinsvermögen.
- (3) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung eine Geschäftsstelle einrichten und das dafür erforderliche Personal, ggf. auch einen Geschäftsführer anstellen.
- (4) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben
 - (a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung;
 - (b) Ausführungen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - (c) Mitwirkung bei der Buchführung sowie der Erstellung des Jahresberichts und der Jahresrechnung;
 - (d) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern.

§ 17 Vorstand gemäß § 26 BGB

- (1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder durch den stellvertretenden Vorsitzenden oder durch den Schatzmeister vertreten.
- (2) Die Vertretungsmacht des Vorstandes gemäß Nr. 1 ist in der Weise beschränkt, dass bei Abschluss von Grundstücksgeschäften jeglicher Art die Zustimmung der Mitgliederversammlung notwendig ist.

§ 18 Beschlussfassung, Protokollierung

- (1) Alle Organe und Ausschüsse des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der

- abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine abweichende Regelung vorsieht.
- (2) Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
 - (3) Wird bei Wahlen nicht die erforderliche Mehrheit erreicht, so ist der Wahlvorgang zu wiederholen; in diesem wiederholten Wahlgang entscheidet die einfache Mehrheit.
 - (4) Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen. Wenn von 1/5 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, ist die entsprechende Abstimmung geheim durchzuführen.
 - (5) Alle Beschlüsse und Protokolle der Organe und Ausschüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Protokollführer und dem Leiter der Versammlung zu unterzeichnen. Der Protokollführer wird vom jeweiligen Versammlungsleiter bestimmt.

§ 20 Schwimmjugend

- (1) Die jugendlichen Mitglieder des Vereins bilden die Vereinsjugend, die sich selbstständig führen und verwalten kann; sie entscheidet gegebenenfalls über die Verwendung der ihr über den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel im Rahmen der Grundsätze der Gemeinnützigkeit des Vereins gemäß § 3 dieser Satzung selbst.
- (2) Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung des Vereins beschlossen werden kann. Die Jugendordnung darf nicht im Widerspruch zu den Vorgaben dieser Satzung stehen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung. Die Jugendordnung ist nicht Satzungsbestandteil.
- (3) Der Vereinsjugendleiter kann auf Wunsch des Vorstands in beratender Funktion an Vorstandssitzungen teilnehmen.

§ 21 Wahlordnung

- (1) Unter Leitung des Versammlungsleiters sind für Wahlen – soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist – von den wahlberechtigten anwesenden Mitgliedern in der jeweiligen Versammlung ein Wahlleiter und ggf. zwei Wahlhelfer zu wählen.
- (2) Der Wahlleiter leitet alle Wahlen und stellt die Wahlergebnisse fest. Sie sind schriftlich im Protokoll der jeweiligen Versammlung niederzulegen und vom Wahlleiter gegenzuzeichnen.
- (3) Wahlvorschläge kann jedes Vereinsmitglied jederzeit erbringen.
- (4) Zur Wahl vorgeschlagene haben bei der Wahl nicht unbedingt anwesend zu sein. Die Annahme des Amtes im Falle der Wahl in Abwesenheit muss dem Vorstand schriftlich vorliegen.
- (5) Auf Antrag von mindestens 1/5 der anwesenden Mitglieder sind die Wahlen geheim durchzuführen.
- (6) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

§ 22 Datenverarbeitung im Verein

- (1) Der Verein darf die persönlichen Daten der Mitglieder für eigene Zwecke gemäß den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes speichern, verarbeiten und löschen.
- (2) Die Übermittlung von gespeicherten Daten innerhalb des Vereins ist nur an Personen erlaubt, die mit Funktionen gemäß dieser Satzung betraut sind und zur Erfüllung ihrer Aufgaben diese Daten benötigen.
- (3) Der Schatzmeister darf die notwendigen Daten an ein Bankinstitut übermitteln, um das Lastschriftverfahren bei Zahlungen an den Verein zu ermöglichen.
- (4) An im Verein angestellte, ehrenamtlich und selbstständig tätige Personen (Trainer, Übungsleiter, etc.) dürfen Daten der von ihnen betreuten Mitgliedergruppen übermittelt werden, soweit dies für die Arbeit erforderlich ist.
- (5) Adress- und Geburtstagslisten (Name, Anschrift, Telefon, Geburtstag) dürfen für Gruppen im Verein erstellt und an alle darin aufgeführten Mitglieder übermittelt werden, es sei denn, das einzelne Mitglied widerspricht schriftlich.

- (6) Weitere Ausnahmen bedürfen eines Vorstandsbeschlusses und der Zustimmung der betroffenen Mitglieder.

§ 23 Satzungsänderungen

Über Satzungsänderungen nach § 33 Abs. 1 Satz 1 BGB und Änderungen des Vereinszwecks nach § 33 Abs. 1 Satz 2 BGB entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

§ 24 Vereinsordnungen

- (1) Der Verein kann sich Vereinsordnungen zur Regelung der internen Verfahrensabläufe geben.
- (2) Ordnungen des Vereins sind nicht Satzungsbestandteil.
- (3) Für den Erlass, Änderung, etc. einer Vereinsordnung ist der Vorstand zuständig, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- (4) Es können insbesondere folgende Vereinsordnungen erlassen werden
 - (a) Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung;
 - (b) Geschäftsordnung des Vorstandes;
 - (c) Beitragsordnung;
 - (d) Finanzordnung;
 - (e) Reisekostenordnung;
 - (f) Jugendordnung;
 - (g) Ehrenordnung;

§ 25 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer sowie ihre Stellvertreter, die nicht dem Vorstand des Vereins angehören dürfen für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten sowie Buchungsbelegen.
- (3) Die Kassenprüfer erstatten nach Zwischenprüfungen dem Vorstand sowie nach Prüfung des Jahresabschlusses der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.
- (4) Sie beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.
- (5) Der Prüfungsbericht ist nach der Mitgliederversammlung dem jeweiligen Protokollführer zu übergeben.

§ 26 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
- (2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - (a) der Vorstand mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - (b) von $\frac{1}{3}$ der Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wird.
- (3) Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (4) Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen und zu protokollieren.
- (5) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als Liquidatoren des Vereins bestellt.
- (6) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des

Vereins an den Schwimmbezirk Mittelrhein e. V. Dieses darf ausschließlich zur gemeinnützigen Förderung des Sportes verwendet werden.

§ 27 Satzungsänderungen auf Anforderung des Registergerichtes / der Finanzbehörden

Mögliche vom Registergericht oder von den Finanzbehörden aus rechtlichen Gründen geforderte Änderungen dieser Satzung kann der Vorstand vornehmen.

§ 28 Übergangsregelung

- (1) Diese neugefasste Satzung tritt mit dem Tag der Billigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.
- (2) Die bisherige Satzung des Vereins wird gleichzeitig aufgehoben.

§ 29 Auszeichnungen

- (1) Personen, die sich für den Sport, insbesondere für den Schwimmsport, oder den Verein besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes in der Mitgliederversammlung
 - a) zum Ehrenvorsitzenden
 - b) zu Ehrenmitgliedern ernannt werden
- (2) Der Ehrenvorsitzende und die Ehrenmitglieder werden von der Beitragspflicht entbunden.
- (3) Für die Verleihung von Auszeichnungen ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 30 Haftung

- (1) Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für nicht vom Verein zu vertretende Unfälle oder Straftaten wie beispielsweise Diebstähle in Schwimmbädern.
- (2) Der Verein genießt durch Vermittlung des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen in beschränktem Umfang Haftpflicht- und Unfallschutz.

Bad Godesberg, den 23.07.2021